

**Erklärung zur Aktion „von unten nach oben“  
Fragen zur Umsetzung des Staatsziels in Art. 20a GG**

**Ziele und Vorgehen**

**1. Gesamtziel der Aktion ist es, die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Ausbaus der Windenergie vor das Bundesverfassungsgericht zu bekommen. Die Aktion ist Bestandteil mehrerer Aktionen.**

**2. Zwischenziel ist es, in den Landesregierungen eine Diskussion zu starten. Deswegen muss erreicht werden, dass die Fragen immer von unten nach oben weiter gereicht werden.**

**3. Es ist wichtig, bei den Kommunen und nicht bei den Kreisen anzufangen. Die Kommunen werden mit der Fragestellung überfordert sein. Wir wollen erreichen, dass sie selbst die Fragen nach oben weiter reichen.**

**Briefe an Kommunen und Kreise enthalten die Empfehlung, die Fragestellung an Bezirksregierung und Landesregierung weiter zu reichen.**

**4. Es macht nur Sinn, Kommunen anzuschreiben, bei denen a) irgendwelche Aktivitäten in Hinsicht Wind aktuell oder in Planung sind oder wo b) Klageverfahren in Zusammenhang mit Windenergie anhängig sind oder Kommunen sich gegen Windkraft wehren.**

**Adressat ist Bürgermeister sowie stellv. Bürgermeister und Rat der Kommune.**

**Kreise werden generell angeschrieben.**

**Adressat ist Landrat und stellv. Landräte und Kreistag**

**5. Als Anlage beizulegen ist immer der Originaltext von Murswiek, bei Kommunen/Landräten empfiehlt sich zusätzlich die Kurzfassung.**

**6. Parallel immer die örtliche Presse („Presserklärung“) informieren und Antrag beilegen.**

**7. Sehr hilfreich wäre es, wenn man ein Mitglied des Rates/Kreistages im Boot hätte, das dafür sorgt, dass die Anregung in die richtigen Bahnen läuft. D.h. es muss erreicht werden, dass die Kommune/Kreis die Frage nach oben bringt.**

**Kommunen**

**1. Kommunen mit konkreter Absicht, Windenergie zu fördern – Befürworter**

a) Diese bekommen den Brief mit „Kommune pro Wind“, gerichtet an Bürgermeister und Rat. Dies kann ein Bürger oder ein Verein machen.

b) In einigen Ländern (NRW, Brandenburg, Niedersachsen, SH usw.) besteht die Möglichkeit eine Anregung nach Gemeindeordnung –zu stellen. Diese muss im Rat erörtert und beantwortet werden.

Diese Anregung sollte ein Bürger der jeweiligen Kommune machen, nicht ein Verein o.ä.

**Es bietet sich an beide Wege parallel zu beschreiten.**

## **2. Kommunen, die sich gegen Windkraft wehren oder diese gerne begrenzen möchten.**

Diese bekommen den Brief mit „Kommune contra Wind“. Dieser Brief bietet der Kommune Hilfestellung und Hinweis auf erweiterte Klagemöglichkeiten gemäß Art. 20a GG.

Diese Kommunen bekommen eine andere Anregung nach Gemeindeordnung mit dem Hinweis auf die erweiterten Klagemöglichkeiten.

## **Kreise/Landrat**

### **3. Kreisverwaltung, speziell Landrat**

a) Die Landräte bekommen ein Schreiben „Kreisverwaltungen“. Dies kann ein Bürger oder ein Verein machen.

b) Effektiver ist eine Anregung/Petition gemäß Kreisordnung (so vorhanden). Auch diese muss beantwortet und im Kreistag behandelt werden. Schreiben „Kreisverwaltung Kreisordnung“. Am besten macht das ein Bürger.

Es bietet sich an beide Wege parallel zu beschreiten.

### **4. Bezirksregierung (wo vorhanden)**

**Schreiben „Bezirksregierung“ über Verein oder/und Bürger.**

**Die Bezirksregierungen werden aufgefordert, die Fragestellung an die Landesregierung weiter zu reichen.**

**5. Die jeweilige Landesregierung** und der zuständige Umwelt-Minister werden per Brief/Mail mit speziellem Fragebrief angeschrieben. Dieser sollte parallel an alle Fraktionen gehen – Brief „Land“. Achtung! Immer auch an das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium (In NRW Innenministerium).

### **6. Petitionsausschüsse der Länder (siehe Anhang) im 2.Schritt**

**Bei unbefriedigendem Ausfall der Aktion schieben wir eine Petition an das Land nach unter Beilage aller (unbefriedigenden) Antworten.**

**7. Die Aktion „von unten nach oben“ sollte nach Start auf alle Homepages gebracht werden. Eine Platzierung an prominenter Stelle auch auf der Homepage von Vernunftkraft Berlin wäre wünschenswert.**

**Spätere Aktion möglichst vieler Unterzeichner**

Für die Bundesministerien soll noch ein weiterer sehr kurzer und prägnanter Brief mit Kernfakten erstellt werden.

## **NRW**

### **§ 24 GO NRW – Anregungen und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

### **§ 21 KrO NRW – Anregungen und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Kreistag einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

## **Brandenburg**

### **§ 21 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)**

Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

### **§ 19 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO)**

Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder den Landrat zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

## **Niedersachsen**

### **§ 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

Anregungen, Beschwerden

- 1 Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden.
- 2 Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Vertretung, Stadtbezirksräte

und Ortsräte und der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten werden hierdurch nicht berührt. 3 Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden übertragen. 4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, wie die Anregung oder die Beschwerde behandelt wurde. 5 Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

### **§ 17 c Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)**

Anregungen und Beschwerden

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der Landrätin oder des Landrats wird hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Kreistag dem Kreisausschuß übertragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde zu unterrichten. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

## **Schleswig Holstein**

### **§ 16 e Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)**

Anregungen und Beschwerden

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung zu unterrichten.

### **§ 16 d Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -)**

Anregungen und Beschwerden

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten der Landrätin oder des Landrates werden hierdurch nicht berührt. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme des Kreistages zu unterrichten.

## **Mecklenburg-Vorpommern**

### **§ 14 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)**

Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Sie sind

über die Stellungnahme der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses unverzüglich zu unterrichten.

## **Sachsen**

### **§ 11 Sächsische Landkreisordnung**

#### Petitionsrecht

(1) 1Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Kreisangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an den Landkreis zu wenden. 2Innerhalb angemessener Frist, spätestens aber nach sechs Wochen, ist ein begründeter Bescheid zu erteilen. 3Ist innerhalb von sechs Wochen ein begründeter Bescheid nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Der Kreistag kann für die Behandlung von Petitionen, die in seine Zuständigkeit fallen, einen Petitionsausschuss bilden.

## **Rheinland-Pfalz**

### **§ 16b Gemeindeordnung (GemO)**

#### Anregungen und Beschwerden

Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung an den Gemeinderat zu wenden. Soweit der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist, hat der Gemeinderat ihm die Behandlung der Anregungen und Beschwerden zu überlassen. Zur Erledigung der sonstigen Anregungen und Beschwerden kann der Gemeinderat einen Ausschuß bilden. Der Antragsteller ist über die Behandlung der Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

### **§ 11b Landkreisordnung (LKO)**

#### Anregungen und Beschwerden

Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der Verwaltung des Landkreises an den Kreistag zu wenden. Soweit der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist, hat der Kreistag ihm die Behandlung der Anregungen und Beschwerden zu überlassen. Zur Erledigung der sonstigen Anregungen und Beschwerden kann der Kreistag einen Ausschuß bilden. Der Antragsteller ist über die Behandlung der Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

## **Petitionsausschüsse**

**NRW** [https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation\\_R2010/050-Petitionen/Inhalt.jsp](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation_R2010/050-Petitionen/Inhalt.jsp)

Für den Fall, dass Bürgerinnen und Bürger sich von Ämtern oder Behörden ungerecht behandelt fühlen, sieht Artikel 17 des Grundgesetzes eine besondere Anlaufstelle beim Parlament vor: Der Petitionsausschuss des Landtags hilft bei Ärger mit Behörden weiter. Bürgerinnen und Bürger können sich mit einer Beschwerde an das Gremium wenden.

Eine Petition darf grundsätzlich jeder einreichen. Für die Formulierung gibt es keine Vorgaben. Die Petition muss allerdings **schriftlich**, unterschrieben und unter der Nennung von Namen und Adresse erfolgen. Bei Sammelpetitionen genügen die Adresse und Unterschrift einer die Gruppe vertretenden Person. Auch die Abgabe einer Online-Petition auf der Internetseite des Landtags ist möglich.

Dem Petitionsausschuss des Landtags gehören 21 Abgeordnete an. Zweimal pro Jahr legt er einen Bericht über seine Arbeit vor.

**Hessen** <https://hessischer-landtag.de/content/petitionsausschuss-22>

**Niedersachsen** <https://www.landtag-niedersachsen.de/petitionen/>

Petitionen (Eingaben)

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert "Jedermann" das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und - vor allem - an die Volksvertretungen, die Parlamente, zu wenden.

Bewusst hat der Verfassungsgeber dieses Grundrecht jedem eingeräumt, der sich durch eine Verwaltungsentscheidung benachteiligt fühlt oder Bitten und Vorschläge zur Gesetzgebung vorbringen will. Es steht Minderjährigen, Ausländern, unter Betreuung stehenden Personen oder Strafgefangenen genauso zu wie etwa Verbänden, **Bürgerinitiativen, Vereinen** und Unternehmen.

**Schleswig-Holstein** <https://www.landtag.ltsh.de/petitionen/petitionsausschuss/>

**Brandenburg** <https://www.landtag.brandenburg.de/de/mitgestalten/petitionen/396871>

**Sachsen-Anhalt** <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/mitgestalten/petition/petitionsausschuss/>

**Sachsen** <https://www.landtag.sachsen.de/de/mitgestalten/petition/onlinepetition.cshtml>

**Baden-Württemberg** <https://www.landtag-bw.de/home/der-landtag/gremien/ausschuesse/petitionsausschuss.html>

**Rheinland-Pfalz** <https://www.landtag.rlp.de/de/parlament/ausschuesse-und-gremien/fachausschuesse/petitionsausschuss/>

**Saarland** <https://www.landtag-saar.de/petitionen/online-petition>

**Bayern** <https://www.bayern.landtag.de/parlament/staendige-ausschuesse/petitionsausschuss/>

**Thüringen** <https://www.thueringer-landtag.de/landtag/ausschuesse-gremien/ausschuesse/petitionsausschuss/>

Stand 14.02.2020

W.Mathys

Dr.Werner.Mathys@t-online.de